

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A16-2018

ENTSCHEID VOM 12. FEBRUAR 2019

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Arianna Guerini Magni und Hans Peter Müller

X.Y.,

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 23. Oktober 2018

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung im Juli 2011 ab mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen des Landeslehrerprüfungsamtes beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. In der Folge beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung für den Unterricht auf der Primarstufe (ab dem 3. Jahr der obligatorischen Schule).

2. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2018 entschied die Bg wie folgt:

1. Die gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für die Primarstufe (3. bis 8. Jahr der obligatorischen Schule) erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (je 5 ECTS-Kreditpunkte in zwei weiteren Unterrichtsfächern [mit Ausnahme des Fachs Ethik/Religionen]).

2. - 7. ...

Die Bg anerkannte die Ausbildung für die Fächer Deutsch, Englisch sowie Mathematik und stellte fest, dass im Vergleich mit einer Ausbildung in der Schweiz, die mindestens fünf Fächer umfasst, zwei Fächer fehlen würden, was als substantielle Ausbildungslücke zu betrachten sei, die es durch das Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren gelte. Die von der Bf geltend gemachte Ausbildung im Fach Evangelische Religionslehre liess die Bg nicht gelten mit der Begründung, es fehle in diesem Punkt der erforderliche direkte Berufszugang im Diplomland.

3. Mit Beschwerde vom 20. November 2018 stellte die Bf folgende Anträge:

- 1) Anerkennung des Faches Evangelische Religionslehre*
- 2) Anerkennung der Berufspraxis seit Gesuch 2012*
- 3) Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses*

Die Beschwerde wurde der Bg zusammen mit den von der Bf aufgelegten Belegen zur Kenntnis gebracht.

4. Mit Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2019 beantragte die Bg folgendes:

- 1. Der Antrag bezüglich der Anerkennung des Fachs Ethik/Religion ist gut zu heissen.*
- 2. Der Antrag bezüglich der Berufspraxis der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.*
- 3. Unter Kostenfolgen zulasten der Beschwerdeführerin.*

Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin am 11. Januar 2019 übermittelt (RK amtl. Bel. 7).

5. Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 wurde der Bf die Zusammensetzung der Rekurskommission mitgeteilt.

6. Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32). Das VGG seinerseits verweist in seinem Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

In der Sache selber kommen neben den Regeln des EU-Rechts (insbesondere die RL 2005/36/EG) die einschlägigen Reglemente der Bg zur Anwendung (Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.]; Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.3.]).

3. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 zog die Bf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Verzicht der Einforderung eines Kostenvorschusses zurück und leistete in der Folge den eingeforderten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00.

4. Hinsichtlich des Antrags auf Anerkennung des Fachs Evangelische Religionslehre hat die Bg im Rahmen der Beschwerdeantwort die Gutheissung beantragt. Nachdem die Bf die erforderliche Vocations-Urkunde im Beschwerdeverfahren auflegt und damit den erforderlichen Nachweis des direkten Berufszugangs im Diplomland nachweist, steht der Gutheissung dieses Antrags nichts im Wege. Die angefochtene Verfügung ist in diesem Punkt demnach aufzuheben mit der Folge, dass der Bf von den in der Schweiz erforderlichen fünf Fächern nicht nur drei (Deutsch, Englisch und Mathematik), sondern neu vier anzurechnen sind (Deutsch, Englisch, Mathematik und Evangelische Religionslehre).

5. Damit bleibt noch zu entscheiden, ob und wenn ja wie die Bf das fehlende fünfte Unterrichtsfach zu kompensieren hat. Die Bf äussert sich in der Beschwerdeschrift bloss dahingehend, dass sie eine *Anerkennung der Berufspraxis* anstrebt.

5.1. Der Bf fehlt nach dem Gesagten eines von fünf für den Unterricht auf Primarstufe erforderlichen Fächern. Damit bleibt es bei einer wesentlichen Ausbildungslücke.

5.2. Liegt eine wesentliche Ausbildungslücke vor, ist sie durch Ausgleichsmassnahmen zu füllen. Dabei werden Weiterbildungen und Berufspraxis zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt. Die angefochtene Verfügung geht grundsätzlich von 8 ECTS-Kreditpunkten aus, um ein fehlendes Fach zu kompensieren. In Anbetracht der Berufspraxis der Bf seit dem Jahre 2011 reduzierte die Bg in der angefochtenen Verfügung die erforderlichen ECTS-Kreditpunkte auf deren 5 für das zusätzliche Fach.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde vom 21. Juni 2018 hat die Bf von 2011 bis 2016 als Klassenlehrperson in einer altersgemischten 4. bis 6. Klasse mit einem Pensum von 100% die sieben Fächer Deutsch, Mathematik, Mensch+Umwelt, Englisch, Musik, Ethik/Religion und Bildnerisches Gestalten unterrichtet, seit August 2017 mit einem Pensum von 38% an einer 1. bis 3. Klasse als Fachlehrperson die fünf Fächer Deutsch, Englisch, Natur Mensch Gesellschaft, Musik und Bildnerisches Gestalten.

Der Bg ist grundsätzlich beizustimmen, wenn sie ausführt, dass Berufspraxis eine fachwissenschaftliche Ausbildung nicht gänzlich zu ersetzen vermag. Hingegen sind in jedem Fall die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. In Anbetracht der zeitlich und fachlich ausgedehnten Berufserfahrung der Bf erscheint es unverhältnismässig, ihr für das in ihrer Ausbildung formell fehlende fünfte Fach Ausgleichsmassnahmen von 5 ECTS-Kreditpunkten zu auferlegen. Wer in einem vollen Pensum während 5 Jahren sieben Fächer unterrichtet hat, dann in einem Teilpensum deren fünf, dem sollte bloss eine minimale Anzahl ECTS-Kreditpunkte als Ausgleichsmassnahme für ein einziges fehlendes Fach auferlegt werden. Vorliegend erachtet es die Rekurskommission als angemessen, für das fehlende Fach eine Ausgleichsmassnahme von 2 ECTS-Kreditpunkten festzulegen, die im fachwissenschaftlichen Bereich zu absolvieren sind.

6. Im Ergebnis ist nach den vorstehenden Ausführungen die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Bf erhält eine gesamtschweizerische Anerkennung für die Primarstufe (3. bis 8. Schuljahr) unter der Bedingung, dass sie neben den anerkannten Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Evangelische Religionslehre in einem fünften Fach eine Ausgleichsmassnahme von 2 ECTS-Kreditpunkten absolviert. Von der Aufhebung betroffen ist Ziff. 1 des Entscheides, während die Ziffern 2 – 5 unverändert weiter gelten.

7. Verfahrenskosten. Die Anerkennung des Faches Evangelische Religionslehre erfolgte aufgrund des Umstandes, dass die Bf im Beschwerdeverfahren die erforderliche Bestätigung des Berufszugangs im Diplomland (Vocatio) auflegte. Das hätte sie grundsätzlich bereits im Anerkennungsverfahren vor der EDK tun können. Aus diesem Grund hat sie (trotz des weitgehenden Obsiegens) für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte amtliche Gebühr von CHF 500.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem von ihr in Höhe von CHF 1'000.00 geleisteten Kostenvorschuss entnommen; der Bf sind demnach mit Rechtskraft des vorliegenden Entscheides CHF 500.00 zurückzuerstatten. Es werden keine Parteienschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung teilweise aufgehoben.

2. Dispositiv Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung wird wie folgt geändert:

Die gesamtschweizerische Anerkennung des deutschen Lehrdiploms der Beschwerdeführerin für die Primarstufe (3. bis 8. Schuljahr) erfolgt unter der Bedingung, dass sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme neben den anerkannten Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Evangelische Religionslehre 2 ECTS-Kreditpunkte im fachwissenschaftlichen Bereich für ein fünftes Fach erwirbt.

3. Dispositiv Ziffern 2 – 5 der angefochtenen Verfügung gelten unverändert weiter.

4. Die Beschwerdeführerin trägt eine reduzierte amtliche Gebühr von CHF 500.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in Höhe von CHF 1'000.00 geleisteten Kostenvorschuss entnommen; CHF 500.00 sind ihr entsprechend zurückzuerstatten. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

5. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

6. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Hans Peter Müller